



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 26

Rathenow, 2019-12-20

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

des Landkreises Havelland
für das Jahr 2020 244

Öffentliche Bekanntmachung

der Verordnung

über die Beförderungsentgelte und
-bedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit
Taxen im Landkreis
Havelland 249

Öffentliche Bekanntmachung

der Siebten Änderungssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den
Landkreis Havelland vom
08.12.2014 253

Öffentliche Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung der
Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming in der
Kommunalwahlperiode
2019 - 2024 278

Öffentliche Bekanntmachung

des Übergangs eines
Kreistagssitzes gem. § 60
Absatz 7 BbgKWahlG 281

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2020

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.12.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 (BV-0047/19) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	392.291.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	393.404.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	422.669.000 EUR
Auszahlungen auf	427.748.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	374.209.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	370.634.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.459.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.590.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	524.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2020 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	454.687,09
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	827.837,87
Stadt	Falkensee	643.356,73
Stadt	Ketzin/Havel	216.362,81
Gemeinde	Milower Land	230.981,12
Stadt	Nauen	436.217,02
Stadt	Premnitz	159.453,95
Stadt	Rathenow	165.201,40
Gemeinde	Schönwalde-Glien	336.157,87
Gemeinde	Wustermark	356.853,23
Stadt	Friesack	155.604,80
Gemeinde	Mühlenberge	28.593,26
Gemeinde	Paulinenaue	41.276,90
Gemeinde	Pessin	35.231,92
Gemeinde	Retzow	20.807,78
Gemeinde	Wiesenaue	34.819,16
Gemeinde	Kotzen	33.817,04
Gemeinde	Märkisch Luch	57.260,82

Gemeinde	Nennhausen	129.838,67
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	83.074,36
Gemeinde	Gollenberg	16.849,17
Gemeinde	Großderschau	13.904,10
Gemeinde	Havelaue	65.874,01
Gemeinde	Kleßen-Görne	10.077,22
Stadt	Rhinow	84.950,03
Gemeinde	Seeblick	46.386,72

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 18.12.2019

gez. Lewandowski

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Verordnung

über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 9. Dezember 2019 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss BV-0064/19) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. BV-0064/19 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebsitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2
Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:
- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Grundbetrag | 3,60 EUR |
| 1.2 | Beförderungspreis (Besetzfahrten je km) | |
| | a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr
bis 7 km | 2,40 EUR |
| | jeder weitere Kilometer | 1,90 EUR |
| | b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr
sowie sonn- und feiertags
bis 7 km | 2,50 EUR |
| | jeder weitere Kilometer | 2,20 EUR |
| 1.3 | Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde je km
(Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetzfahrt zur Betriebssitzgemeinde) | 1,50 EUR |
| | <i>Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde oder der Ortsteil einer Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz bzw. geschäftlichen Standort hat.</i> | |
| 1.4 | Zuschlag für Großraumtaxen
ab der fünften Person je Person | 1,70 EUR |
| 1.5 | Gebühr für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast | 45,00 EUR |
- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3
Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,90 Euro bzw. 2,20 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,60 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4

Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen. Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde (0,50 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,50 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7

Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sonderevereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig.

Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 14. Juli 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 09, Seite 89 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i.V.m. §22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 16.12.2019

gez. i.V. Dr. Kellner
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

der Siebten Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014

(Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.12.2019 die Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0056/19) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Siebte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

§ 1

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Basisgebühren

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich **29,87 EUR** pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich **29,87 EUR**. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

(1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	5,12 EUR
120 l	10,24 EUR
240 l	20,49 EUR
360 l	30,73 EUR
1.100 l	93,91 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	69,89 EUR
4,5 m ³	125,79 EUR
6,5 m ³	181,70 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.227,59 EUR
12 m ³	1.841,38 EUR
15 m ³	2.301,73 EUR
20 m ³	3.068,97 EUR

(1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	6,23 EUR
120 l	12,46 EUR
240 l	24,93 EUR
360 l	37,39 EUR
1.100 l	114,24 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	116,10 EUR
4,5 m ³	208,98 EUR
6,5 m ³	301,87 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.375,48 EUR
12 m ³	2.063,22 EUR
15 m ³	2.579,03 EUR
20 m ³	3.438,71 EUR

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung

der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,10 EUR
120 l	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
360 l	12,60 EUR
1.100 l	38,50 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	31,18 EUR
4,5 m ³	56,12 EUR
6,5 m ³	81,06 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	821,86 EUR
12 m ³	1.232,79 EUR
15 m ³	1.540,98 EUR
20 m ³	2.054,64 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 4,20 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

...

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,21
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,17
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,10
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,13
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,14
3	Altholz (A I, A II, A III und A IV)	0,18
4	Altreifen	0,24
5	Autositze	0,33
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	8,14
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	5,84
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,28
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,25
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,07
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,33
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei	0,48

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
	von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,34
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,21
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	2,67

(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,13
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,23
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,51

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4)Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,98
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,74
3	Ölfilter	0,74
4	Bremsflüssigkeiten	0,75
5	Frostschutzmittel	0,75
6	Spraydosen (Aerosole)	1,51
7	Feuerlöscher	0,89
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	0,81
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	0,50
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,82
11	Lösemittelgemische	0,75
12	Säuren	1,09
13	Laugen	1,27
14	Fotochemikalien	2,56
15	Pestizide	0,84
16	Quecksilberhaltige Abfälle	8,07
17	Öle und Fette	0,50
18	Altfarben, Altlacke	0,82
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,03
20	Altmedikamente	0,59
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,14

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung;

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,12 m ³	1,28
2.	0,12 m ³	0,24 m ³	3,85
3.	0,24 m ³	0,50 m ³	7,92
4.	0,50 m ³	1,00 m ³	16,06
5.	1,00 m ³	1,50 m ³	26,76
6.	1,50 m ³	2,00 m ³	37,47

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	4,67
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	14,00
3.	0,12 m ³	0,18 m ³	23,34
4.	0,18 m ³	0,25 m ³	33,45
5.	0,25 m ³	0,50 m ³	58,35
6.	0,50 m ³	1,00 m ³	116,70

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	1,44
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	4,32
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	8,65
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	14,41
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	20,18
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	25,94
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	31,71
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	37,47

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	6,36
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	19,08
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	38,15
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	63,59
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	89,02
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	114,45
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	139,89
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	165,32

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	7,63
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	22,89
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	45,78
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	76,30
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	106,82
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	137,34

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,50
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	16,49
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	27,48
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	38,48
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	49,47

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in
------------	---------------	---------------------------	--------------------------

			EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	1,82
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	5,46
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	9,11
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	12,75
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	16,39
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	20,03
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	23,68
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	27,32
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	30,96

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	1,80
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	5,40
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	9,00
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	12,60
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	16,20
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	19,80
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	23,40
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	27,00
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	30,60

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,28
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	6,85
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	11,41
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	15,98
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	20,54
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	25,10
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	29,67
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	34,23
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	38,80

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,51
2.	Mopedreifen mit Felge	1,39
3.	PKW-Reifen ohne Felge	2,93
4.	PKW-Reifen mit Felge	4,39
5.	LKW-Reifen ohne Felge	11,96
6.	LKW-Reifen mit Felge	21,56
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	30,81
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	44,40

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	6,21
2.	Sitzbank	12,83

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	7,19
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	21,57
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	86,27
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	215,68
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	359,47
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	503,25
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	647,04
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	790,82
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	934,61
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	1.078,40
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	1.222,18
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	1.365,97
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	1.509,76
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	1.653,54
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	1.797,33

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	1.941,12
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	2.084,90
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	2.228,69
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	2.372,47

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	5,16
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	15,48
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	61,90
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	154,76
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	257,93
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	361,11
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	464,28
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	567,45
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	670,63
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	773,80
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	876,97
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	980,15
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	1.083,32
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	1.186,49
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	1.289,67
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	1.392,84
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	1.496,01
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	1.599,19
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	1.702,36

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	3,12
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	9,35
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	15,59
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	21,82
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	28,06

6.	0,25 m ³	0,30 m ³	34,29
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	40,53
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	46,76
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	53,00

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	3,78
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	11,35
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	22,70
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	37,84
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	52,97

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	0,93
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	2,79
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	5,59
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	9,31
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	13,03

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,15
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	12,46
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	20,76
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	29,07
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	37,37
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	45,68
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	53,98
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	62,29
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	70,59

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme der-

jenigen, die unter 170301 fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit **Nachweis** das frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,99
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	17,98
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	29,97
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	41,95
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	53,94
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	65,93
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	77,92
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	89,90

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	2,87
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	8,62
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	17,23
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	28,72
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	40,21
6.	2,00 m ³	2,50 m ³	51,70
7.	2,50 m ³	3,00 m ³	63,18
8.	3,00 m ³	3,50 m ³	74,67
9.	3,50 m ³	4,00 m ³	86,16

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	15,02
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	45,05
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	75,08
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	105,11
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	135,14
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	165,17
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	195,21
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	225,24

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	33,21
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	99,62
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	166,04
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	232,45
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	298,87
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	365,29
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	431,70
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	498,12

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	1,56
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	4,67
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	8,29
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	11,66
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	14,26
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	16,85
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	19,44
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	22,03
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	24,63

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,85
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	8,56
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	14,27
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	19,97

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	25,68
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	31,39
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	37,09
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	42,80
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	48,51

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	6,39
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	19,17
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	31,95
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	44,73
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	57,51
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	70,29
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	83,07
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	95,85
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	108,63

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.21, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	0,48
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	1,44
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	2,56
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	3,60
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	4,40
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	5,20
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	6,00
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	6,80
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	7,60

(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,93
2	Spraydosen (Aerosole)	4,54
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	2,23
4	Ölfilter	2,23
5	Bremsflüssigkeiten	2,25
6	Frostschutzmittel	2,25
7	Feuerlöscher	2,68
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,42
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	1,49
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	2,45
11	Lösemittelgemische	2,25
12	Säuren	3,26
13	Laugen	3,82
14	Fotochemikalien	7,68
15	Pestizide	2,52
16	Quecksilberhaltige Abfälle	24,20
17	Öle und Fette	1,49
18	Altfarben, Altlacke	2,47
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	3,08
20	Altmedikamente	1,77
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	0,42

- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Siebente Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 16.12.2019

gez. i.V. Dr. Kellner
Beigeordneter

Anlage 1 wird in den Abs. a), b) und c) wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle

a) § 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz

19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	

10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Flachglas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Holz und Glas
2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Kunststoff
3	17 02 01	Holz	A I-III-Holz
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A IV-Holz
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV-Holz
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I-III-Holz
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	
Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
7	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle

	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
8	16 01 19	Kunststoffe	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen
	20 01 39	Kunststoffe	
9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe a.n.g
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
11	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
12	17 03 01*	Teerhaltige Bitumengemische	frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
13	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF
14	20 01 40	Metalle	
Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
15	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

16	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern
-----------	------------------	--	---

b) § 3 Abs. (3.7.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
17	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle
18	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
19	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle nach lfd.-Nr. 19
20	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen, wie Teppiche, Matratzen

c) § 3 Abs. (3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
21	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle

Öffentliche Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 11) lade ich hiermit erneut zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

**am Donnerstag, den 30.01.2020 um 16.00 Uhr in das
Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Protokollkontrolle

- Protokoll des öffentlichen Teils der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2019
- Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 3 Wahlen

- 3.1 Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz i.V.m. § 7 Satz 1 RegBkPIG)
- 3.2 Wahl eines 1. Stellvertreters bzw. einer 1. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.3 Wahl eines 2. Stellvertreters bzw. einer 2. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.4 Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

- 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBk-PIG i.V.m. § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.6 Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft im Regionalen Planungsrat nach Artikel 11 Landesplanungsvertrag

TOP 4 Bildung eines beratenden Ausschusses und weitere Rechtsangelegenheit der Regionalversammlung

- 4.1 Beschluss über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Planungsarbeit
 - Beschlussvorlage 01/04/01
- 4.2 Beschluss über die Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
 - Beschlussvorlage 01/04/02
- 4.3 Beschluss über die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs für die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - Beschlussvorlage 01/04/03
- 4.4 Beschluss über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming
 - Beschlussvorlage 01/04/04

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 Beschlussfassung über die Prioritäten der Planungsarbeit zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
 - Beschlussvorlage 01/05/01
- 5.2 Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Havelland-Fläming
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Mögliche Auswirkungen des Urteils des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.05.2019 (OVG 2 A 4.19) auf das Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 27.06.2019
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.4 Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung
 - Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020
- Beschlussvorlage 01/06/01

Jahresabschluss 2017

- Beschluss über den Jahresabschluss 2017
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Protokollkontrolle

- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 11.Sitzung Regionalversammlung am 27.06.2019
- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

gez.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

des Übergangs eines Kreistagssitzes gem. § 60 Absatz 7 BbgK-Wahlg

In seiner Sitzung am 12.12.2019 traf der Kreiswahlausschuss folgende Feststellung:

- Mit Ablauf des 31.12.2019 geht der Kreistagssitz des Kreistagsabgeordneten Dietmar Dölz (SPD) aus Falkensee auf Herrn Ingo Wellmann (SPD) aus Falkensee über.

Begründung :

Herr Dölz teilte dem Kreistagsbüro per Email am 15.11.2019 mit, dass er nach Ablauf des 31.12.2019 als Kreistagsabgeordneter nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Erklärung stellt einen Mandatsverzicht i.S.v. § 59 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BbgKWahlg dar. Nach § 59 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlg kann ein solcher Verzicht auch – wie hier – auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein.

Herr Dölz kandidierte im Wahlkreis 4 für die SPD. Erster Nachrücker ist dort Herr Ingo Wellmann.

gez.

Nils Ahrens

Stellvertretender Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
